

~~.....~~  
.....  
(Name, Vorname)

17.3.21  
.....  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-SIR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb '20..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun '21..... die Examensklausuren schreiben werde.

~~.....~~  
.....  
(Unterschrift)

## Gutachten

Die Revision hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit

Die Revision müsste zulässig sein.

Sie ist das statthafte Rechtsmittel gegen Urteile des Amtsgerichts als sogenannte Sprungrevision, § 335 StPO. Somit ist gegen das Urteil des AG Berlin die Sprungrevision statthaft.

Diese kann durch den Verteidiger für die verurteilte Mandantin eingelegt werden, gem. § 297 StPO. Die Mandantin ist auch Rechtsmittelbefugt, da sie durch das Urteil beschwert wird. Die Freiheitsstrafe stellt eine Beschwerde dar.

Die Revision wurde auch frist- und formgerecht gem. § 341 I StPO eingelegt.

Die Einlegung erfolgte am 5.11.2015 und somit innerhalb einer Woche nach Urteilsverkündung vom 3.11.2015.

Die Einlegung erfolgte auch fristgerecht bei dem zuständigen Gericht. Hierbei ist die schriftliche ~~Beweis~~ Erläuterung „Rechtsmittel“ einzulegen, ausreichend bestimmt, da dem Beschwerdeführer bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist noch die Möglichkeit des Rechtsmittelwahl offen steht.

Rechtsanwalt Laureatus hat diese schriftliche Erläuterung beim Amtsgericht Berlin eingereicht.

~~Dem Rechtsmittel steht auch~~

Die Revisionsbegründung kann noch fristgerecht ~~eingereicht~~ angebracht werden, § 345 I StPO.

Die Begründungsfrist ist gem. § 345 I 2 StPO erst mit Urteilszustellung am 23. 11. 2015 in Gang gesetzt worden, da das Urteil nicht während der Revisionseinlegungsfrist (§ 345 I 1 StPO) zugestellt worden ist.

Die Frist endet gem. § 43 StPO am 23. 12. 15.

Der Revision steht auch keine <sup>unwiderrufliche</sup> Rücknahme entgegen, da die Rücknahme vom 3. 11. 2015 unwirksam war. Zwar kann eine Zurücknahme des Rechtsmittels noch in der Hauptverhandlung erklärt werden, § 302 I 1 StPO, jedoch gilt dies nur wenn hierdurch nicht eine

arbeiten hier hier  
noch klarer  
heraus, dass es  
sich um eine  
"informelle"  
Verständigung  
handelte

Umgehung des § 302 I Z StPO erreicht  
werden könnte. Hiernach ist der Verzicht auf  
ein Rechtsmittel bei vorausgegangenem  
Verständigung i.S.d. § 257c StPO unzulässig.  
Zweck dieser Regelung ist, ein Verfahren, das  
durch eine Verständigung beendet wurde  
in jedem Fall der Überprüfung zugänglich zu  
machen. Da dies in gleicher Weise für die  
Rücknahme eines Rechtsmittels nach  
einer Verständigung gelten muss, ist die  
Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Die sofortige Rücknahme der Revision in  
der Hauptverhandlung nachdem eine  
Verständigung zwischen Verteidiger und  
Gericht stattgefunden hat, ist daher unzulässig.

Die Revision ist zulässig.

### B. Begründetheit

Die Revision wäre begründet, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt, das Urteil auf dem Verstoß gegen eine Gesetzesvorschrift beruht, § 337 I StPO.

### I. Verfahrenshindernisse

Das Gericht hat <sup>das</sup> die von Antrags wegen zu prüfende Antragsforderung nicht beachtet. Soweit ein Straftatbestand nur auf Antrag gem. § 77, 77b StGB, § 158 StPO zu verfolgen ist, ist ein Verfahren mangels Antrags einzustellen.

Dies ist vorliegend mit Hinblick auf den Hausfriedensbruch, § 123 StGB, nicht erfolgt. Es handelt sich um ein absolutes Antragsdelikt gem. § 123 II StGB, weshalb ein besonderes öffentliches Interesse der Staatsanwaltschaft an der Strafverfolgung unbeachtlich ist. Einen Strafantrag hat der Geschäftsführer des Baumarktes nicht gestellt. Dies lässt sich mithilfe der Anlagenschrift sowie dem Schreiben des Zeugen Drusper beweisen.

## II Verfahrensrüge

Die Revision könnte auch auf eine Verfahrensrüge gestützt werden. Eine Verletzung des Verfahrensrechts liegt vor, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, fehlerhaft vorgenommen ~~oder~~ worden ist oder sie gänzlich unzulässig war. Dabei muss das Urteil auf der Verfahrensrechtsverletzung beruhen, § 337 I StGB.

### 1. § 24 iVm § 338 w.3 StPO

Das Urteil wurde auf der Verfahrensrechtsverletzung beruhen, wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht verworfen worden ist.

Das Revisionsgericht ist bezüglich der Rüge des § 338 w.3 StPO das Beschwerdegericht, da gem. § 28 II 2 StPO eine Anfechtung des Ablehnungsbeschlusses nur zusammen mit dem Urteil erfolgen kann. Das Revisionsgericht prüft im Rahmen der sofortigen Beschwerde gem. § 311 StPO ~~ob die Ablehnung des Befangenheitsantrages ~~fe~~ als unzulässig rechtsfehlerhaft war.~~ den Befangenheitsantrag eigenständig.

Der Ablehnungsantrag müsste zunächst zubässig gewesen sein, § 26a I StPO. Hierfür ist erforderlich, dass die Ablehnung rechtzeitig ~~bis zum~~ Zeitpunkt erfolgt, § 26a I w. 1, 25 StPO. Demnach ist die Ablehnung eines Richters bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zu beauftragen.

Das ist vorliegend jedoch nicht erfolgt. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 3.11.2015 hat der Verteidiger Dr. Bläulich erst im Rahmen der Beweisaufnahme den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters gestellt. Da ihm alle Inhaltspunkte für die Ablehnung schon zuvor bekannt waren, hätte die Ablehnung gem. § 25 I 1 StPO erfolgen müssen. Die Ablehnung wurde somit zu Recht verworfen.

gut

Die Revision kann nicht auf § 338 w. 3 StPO gestützt werden.

2. § 226 I StPO iVm § 338 w. 5 StPO

Das Urteil könnte auf einer Verletzung der Anwesenheitspflicht der Staatsanwaltschaft beruhen.

Gemäß § 338 w. 5 StPO iVm § 226 I StPO

hat die Hauptverhandlung in Anwesenheit

der Staatsanwaltschaft zu stattfinden.

Fraglich ist mithin, ob die Staatsanwaltschaft durch den Rechtsreferendar Rüdiger Rannuhel wirksam vertreten wurde.

Grundsätzlich wird <sup>das Amt der</sup> die Staatsanwaltschaft an Amtsgerichten durch Staatsanwälte und Amtsanwälte ausgeübt, § 144 § 142 I Nr. 3 GVG, wobei den Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsanwalts übertragen werden kann, § 142 III GVG.

Gemäß § 8 S. 2 AGGUG und Nr. 23 OrgStA können soll die Amtsanwaltschaft die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter vertreten (Abs. 1). Eine Wahrnehmung der Sitzungsdienste vor dem Schöffengericht ist gem Nr. 23 Abs. 2 OrgStA nur auf Anweisung der Behördenleitung zulässig.

Als Rechtsreferendar war Rüdiger Rannuhel somit grundsätzlich nur zur Sitzungsvernehmung in Hauptverhandlungen beim Strafrichter befugt. Eine behördliche Anweisung, die Sitzung vor dem Schöffengericht für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen lag nicht vor. Diese wurde nur vom Vorsitzenden Richter ausgesprochen.



Dieses ist aber nicht dazu befugt anstelle der Behördenleitung über die Sitzungsverbreitung zu entscheiden, sodass der Referendar die Staatsanwaltschaft nicht vertreten hat. Diese was somit während der Hauptverhandlung entgegen § 226 I StPO nicht gegenwärtig.

Der Fehler kann durch die positive Beweiskraft des Sitzungsprotokolls gem. § 274 StPO bewiesen werden, da die Anwesenheit der in § 226 StPO bezeichneten Prozessbeteiligten eine wesentliche Formlichkeit darstellt. Das Fehlen einer behördlichen Anordnung kann durch die dienstliche Äußerung des Referendars freizeweislich nachgewiesen werden.

3. § 231 I iVm § 338 Nr. 5 StPO

Des Weiteren könnte auch gegen die Anwesenheitspflicht der Angeklagten gem. § 231 I 1 StPO verstoßen worden sein. Die Hauptverhandlung dürfte nicht ohne die Angeklagte fortgeführt worden sein, soweit keine Ausnahme i.S.d. § 231 II StPO vorlag.

Demnach kann die Hauptverhandlung

fortgesetzt werden, wenn sich die Angeklagte eigenmächtig entfernt hat. Eigenmächtig handelt dabei, wer ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt. Davon ist nicht auszugehen, wenn der Angeklagte nur verspätet wieder im Gerichtssaal erscheint, ~~und~~ die Verspätung entschuldigt ist und das Gericht mit dieser rechnen musste.

Davon ist vorliegend auszugehen. Die Angeklagte hatte um eine Unterbrechung gebeten, um sich etwas zu trinken zu holen. Dass ~~nicht~~ dies wegen der weiten Entfernung des Getränkeautomats länger als 10 Minuten dauern würde war für das Gericht zu erwarten. Die Angeklagte verspätete sich somit entschuldigt. ~~Das Gericht hätte hiermit auch~~ Sie ist nicht eigenmächtig der Verhandlung ferngeblieben.

Des Weiteren hätte das Gericht sich nicht auf § 23 I II stützen dürfen, da die Anwesenheit des Angeklagten weiterhin erforderlich war. Die Aussage des Verteidigers als Geständnis der Angeklagten ist elementarer Teil der Hauptverhandlung, <sup>bei</sup> dem die Angeklagte

hätte anwesend sein müssen. Denn es ist das weigere Recht des Angeklagten seine Schuld einzugestehen und eine Erklärung des Verteidigers diesbezüglich zu überprüfen.

Das Urteil beruht mitlern auf einem Verstoß gegen § 231 II StPO.

Dieser Verstoß ist im Wege des Freibeweises durch die Aussage der Angeklagten ~~mit~~ zu beweisen.

4. § 250 iVm § 261 StPO

Das Gericht könnte bei der Beweisaufnahme gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit gem. § 250 StPO verstoßen haben. Dieser Fehler wäre beachtlich, wenn das Urteil darauf beruht.

Die Verlesung der schriftlichen Mitteilung des Zeugen Drosper gem. § 251 I Nr. ~~3~~ 5 StPO müsste unzulässig gewesen sein. Ein Verlesung ist auf Anordnung des Gerichts zulässig, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann, § 251 III 1, I Nr. ~~3~~ 5 StPO.

Ob die Vernehmung in absehbarer Zeit möglich ist, hängt davon ab, ob die

Hauptverhandlung unter Berücksichtigung aller Umstände, der Beweisfrage, der Schwere der Straftat und des Beschleunigungsgrundsatzes nicht mehr aufgeschoben werden kann.

Der Zeuge Drusper war vom 27.10.-27.11.15 verhindert. Somit hätte die Hauptverhandlung frühestens drei Wochen später erfolgen können. Dies ist eine recht geringe Zeitspanne, die unter Berücksichtigung der Schwere der Strafe und dem hohen Beweiswert der Zeugen- aussage hätte abgewartet werden müssen. Der Zeuge ist der einzige, welcher die Angeklagte ~~Be~~ belastet hat. Des Weiteren war seine Wahrnehmung insbesondere hinsichtlich der Drohung wesentlich und hätte vom Verteidiger in Frage gestellt werden können. Dies spricht für eine Aufschiebbarkeit der Hauptverhandlung.

gut! - Dies  
war hier nämlich  
die zu treffende  
Abwägung

Dies anderswo Untersuchungshaft das  
dem nicht entgegengesetzt werden, da das  
Gericht diese auch hätte aufheben können.

Die Vernehmung des Zeugen wäre  
in absehbarer Zeit nötig gewesen.  
Laut dem Urteilsgründen hat das Gericht  
seine Entscheidung auch auf die

Verlesung des Briefes geschützt, sodass eine Beweismittel vorliegt.

Die Revision kann auf eine Verletzung des § 261, 250 StPO gestützt werden.

5. § 257c StPO

Es könnte ~~das~~ ein Verstoß gegen das ordnungsgemäße Verhandlungsverfahren vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Verhandlung gänzlich außerhalb der Vorgaben des § 257c StPO erfolgen soll. Eine heimliche Absprache („deal“) ist unzulässig, da der Gesetzgeber klare Regeln und Grenzen für die Vereinbarungen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger gezogen hat.

Die vorliegende Absprache zwischen dem Vorsitzenden Richter und dem Verteidiger ist ein unzulässiger Deal. Der Inhalt ist auf die Strafrahmenverschiebung i. R. d. § 250 StGB bezogen, was keine zulässige Regelung im Sinne der Verhandlung ist, § 257c II 1 StPO.

Zudem hat das Gericht die Angeklagte weder über eine Verhandlung noch über

Rechtsfolgen belehrt. Auch haben die Staatsanwaltschaft und die Angeklagte keinem ~~Recht~~ Verständigung zugestimmt, § 257c III 4 StPO.

~~Dies~~ Fraglich ist, wie dies bewiesen werden kann. Das Sitzungsprotokoll hat bezüglich der Verständigung weder eine positive noch eine negative Beweiskraft, da es auch an der Protokollierung, dass eine Verständigung nicht stattgefunden habe fehlt. Deshalb ist die Frage dem Freibeweis zugänglich, in welchem die dienstliche Äußerung des Referendars sowie der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden verwertet werden können.

Das Urteil beruht auf der ~~un~~ bewussten Absprache, da die Beweiswürdigung erheblich ~~von~~ auf die das Geständnis der Angeklagten abstellt.

## 6. Ergebnis

Das Urteil beruht auf mehreren Verfahrensverstößen.

### III Sachzüge

Frage ist, ob die Revision auch auf einer fehlerhaften Gesetzesanwendung, Darstellung oder Rechtsfolgenausspruch gestützt werden kann.

1.

Frage ist, ob die Angeklagte aufgrund der Feststellungen des Urteils rechtsfehlerfrei wegen § 252, 250 I Nr. 1b StGB verurteilt wurde.

a) § 252 StGB

Die Angeklagte ~~ist~~ ist rechtsfehlerfrei wegen eines räuberischen Diebstahls verurteilt worden.

Indem die Angeklagte in dem Baumarkt die Wasserpistole und den Fenstersauger in ihre Jachentasche bzw. Rucksacke steckte brach sie das Gewahrsam des Baumarkthalters und begründete eine eigene Gewahrsamsentzweiung. Dies tat sie entsprechend der Feststellungen auch, um sich die Sachen rechtswidrig zu zweignen.

Hierbei wurde sie durch den Ladendetektiv auf frisches Tat getroffen, da ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zur Wegnahmehandlung vorlag und die Angeklagte den Diebstahl ~~war~~ noch nicht vollendet hatte. Aus den Feststellungen ergibt sich weiter, dass die Angeklagte einer anderen Person mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht hat. Denn die im Urteil beschriebene zielende Bewegung ist dazu geeignet, ~~ein empfindliches~~ ~~Übel~~ ~~das~~ die Drohung mit einer Waffe darzustellen. Erforderlich ist hierfür lediglich das Hinweisstellen eines empfindlichen Übels auf das das Drohende Einfluss zu haben vermag. Ob die Drohung tatsächlich realisiert werden könnte ist insoweit unbeachtlich.

Die Feststellungen lassen auch den Schluss auf die Becksicherungsabteilung zu.

Fraglich ist allerdings, ob auch ein Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 lit. b StGB vorliegt. Hierfür müsste die Angeklagte ein Werkzeug bei sich geführt haben, um den Widerstand einer anderen



anderen Person durch ~~Das~~ Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Hiervon werden solche Gegenstände nicht erfasst, die offensichtlich ungefährlich sind. <sup>Das</sup> ~~Der~~ strenge Strafmaß der Qualifikation des § 250 I StGB ergibt sich aus der besonderen Gefährlichkeit der Tatbegehung. Wird die Drohung stattdessen durch die Täuschung über die Gefährlichkeit erzeugt, fällt dies nicht unter § 250 I w. 1b StGB.

Die Angeklagte hatte in ihrer Tachentasche lediglich eine pinke Spielzeugwasserpistole. Diese konnte der Zeuge Drusper zwar nicht sehen, da es sich aber um einen offensichtlich ungefährlichen Gegenstand handelte, ~~und die~~ ist die Verurteilung wegen § 250 I w. 1b StGB falsch.

2.

Das Gericht hätte die Angeklagte wegen derselben <sup>Feststellungen</sup> ~~Handlung~~ auch wegen § 242 StGB verurteilen können. Dieses tritt jedoch im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

3.

Fraglich ist, ob die Angeklagte hinsichtlich des zweiten Prozessualen Tat zu einem Diebstahl verurteilt werden dürfte, § 242 StGB.

Hierfür müsste sie zunächst den Pluw Audi A3 weggenommen haben. Dies setzt den Bruch fremden und die Befreiung neuen Gewahrsams voraus. Gewahrsamseinkhaber des Pluw war der Zeuge Prosper, da dieser die tatsächliche Sachherrschaft über den Pluw hatte. Zwar ~~bestanden~~ die Schlüssel noch im unverschlossenen Auto. Jedoch ist nach allgemeiner ~~Verkehrsanschauung~~ Verkehrsanschauung für die Sachherrschaft auch die Inhaberschaft des Fahrzeugpapiers erforderlich. Somit war der Pluw für die Angeklagte in fremden Gewahrsam. Diesen hat sie durch die Wegfahrt gebrochen.

Die Angeklagte müsste in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Hier ist fraglich, ob sie mit dem dauerhaften Entziehungsvorsatz handelte. Dies hat das Gericht daraus geschlossen, dass die Angeklagte das Fahrzeug unverschlossen in einer

Nebentatpfe stehen ließ.

Medding ist diese Beweiswürdigung, welche  
wesentliche Aufgabe des Tatgerichts ist,  
widerhaft und widersprüchlich.

Wegen der weiteren Feststellungen zum  
Verhalten der ~~Angeschuldeten~~<sup>Angeschuldeten</sup> nachdem sie das  
Auto verlassen hatte, hätte das Gericht eine  
Gesamtwürdigung vornehmen müssen.

Die isolierte ~~Bew~~ Würdigung einzelner  
Aspekte ist insoweit unzureichend.

Wegen dieses Darstellungsmangels könnte <sup>die</sup> ~~Ver~~<sup>Ver</sup>  
§ 242 StGB angegriffen werden.

4.

Bezüglich der gleichen Feststellungen könnte  
die Angeklagte wegen einer Unterschlagung  
gem. § 246 I StGB verurteilt werden.

Indem sie mit dem Auto wegfuhr manifestierte  
sie ihren Zweigungswillen.

5.

Eine Verurteilung wegen § 248b I, III kann  
mangels Strafantrag des Geschädigten  
nicht in Betracht.

vertretbar, das  
als Darstellung -

mangel zu  
werten. Hier wäre

es aber besser,

einfach ausgehend

vom festgestellten

Verhalten

(das ja eigentlich

klar ist) das

Fehlen der

Beligungsverfügen -

schaft festzu-

stellen

6.

Die Verurteilung wegen der Feststellung hinsichtlich  
§ 23 I StGB sind rechtsfehlerfrei.

7.

Das Gericht könnte die Rechtsfolge fehlerhaft  
ermittelt ~~haben~~ und dargestellt haben.

Zunächst liegt ein Darstellungsfehler vor,  
da das Gericht nicht die Strafrahmen  
der einzelnen Strafgesetze angegeben hat, ~~§ 27~~  
§ 267 III 1 StPO.

Bezüglich der Strafzumessung wurde gegen  
das Verbot der Doppelverwertung (§ 46 III StGB)  
verstoßen, indem zu Lasten des Angeklagten  
die Schwere der Delikte und der fehlende  
Respekt für das Eigentum anderer  
angeführt wurden. Dies sind jedoch bereits  
dem Tatbestand immanente Aspekte.

Auch die versagte Strafaussetzung nach  
§ 56 II StPO leidet unter einem Darstellungs-  
mangel. Soweit eine revisionsrechtliche  
Überprüfung der versagten Aussetzung geboten  
erscheint, muss die Entscheidung

die ...

P.

begündet werden.

Hier fehlt jede Sachprognose. Dies ist wegen der, in der Strafzumessung ~~von~~ berücksichtigten Gründe, zugunsten der Angeklagten erforderlich gewesen.

### Ergebnis

~~Das Urteil~~ Die Revision ist wegen verfahrenshindernden, verfahrensrisiko sowie Sachrisiko begründet.

### Auftrag

Es wird <sup>beauftragt</sup> das Urteil des Amtsgericht <sup>Tiergarten</sup> ~~Berlin~~ - Schöffengericht vom 3.11.2015, Az.: 265 LS 258 ~~333/15~~ ~~aufzu~~ mit den Feststellungen aufzuheben, das Verfahren wegen des Hausfriedensbruchs einzustellen und die Sache im Übrigen einer anderen Abteilung des Amtsgericht Tiergarten zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen.

Vermerk

Die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers kann gem. § 143a I 1 StPO aufgehoben werden, wenn der Verteidigte einen anderen Verteidiger gewählt hat.

Für die Revisionsinstanz ist der Antrag grundsätzlich binnen einer Woche ab Beginn der Revisionsbegründungsfrist zu beauftragen, § 143a III 1 StPO. Da dieser Zeitpunkt bereits verstrichen ist, ist hierfür gem. § 44 StPO Wiedereinsetzung zu beauftragen und sodann der Antrag beim AG Tiergarten zu stellen, § 143a III 2 StPO.

Nach der relativ neuen Vorstufe der

§ 143a II Nr. 3 StPO kann bei Wegfall des Vertrauens relativ leicht eine Umberordnung im laufenden Verfahren beantragt werden -

Eine insgesamt sehr erfreuliche Klausur. Sie lösen diese Klausurprobleme mit klaren Gliederungen und guten Begründungen. Benennen Sie die erfolgte Verständigung als „informelle Verständigung“. Beim Problem „Darstellungsrüge“ müssen Sie vorsichtig sein (keine Beweiswürdigung!). Hier wurde von Gericht ein Sachverhalt festgestellt, der schlichtweg die Zweignungsabrisse nicht beinhaltet, sondern im Grunde sogar verneint. Dadurch ist das Urteil dann nicht schon „lückenhaft“. Aber dies ist dann auch schon eine besondere Feinheit, die nicht entscheidend ist.

gut (13 P.)